



Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMJ-	AR-Ges-Eb	Gerhard Penkner	DW 2128 DW 2471	21.10.2011
L318.028/00				
01-II				

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Entwurf enthält ua umfassende Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz (SPG), das die Polizei und die Verfassungsschutzarbeit regelt. Die vorgeschlagene Gesetzesnovelle ermöglicht der Polizei weitgehende Überwachungs- und Datensammlungsbefugnisse ohne effektive Kontrolle.

Anknüpfungspunkte sind dabei nicht Straftaten oder konkrete Verdachtsmomente, sondern bloße Vermutungen und Zukunftsprognosen der Behörden.

**Zu § 10 Abs 2 Z 5a und Abs 7 SPG neu:**

Inhalt dieser Bestimmungen ist eine Ermächtigung der Polizeikommanden zur Mitwirkung bei den Eignungsprüfungen für Bedienstete und Bewerber für Planstellen in der Exekutive. Bis dato sind die Regelungen für Eignungsprüfungen in den jeweiligen Dienstrechten verankert. Es ist somit nicht nachvollziehbar, warum es jetzt ein Mitwirkungsrecht der Polizeikommanden geben soll. Dadurch wird die Speicherung höchst sensibler persönlicher Daten (wie zB Ergebnisse von Bluttests) möglich. Dies erscheint auch unter dem Aspekt des Selbstbelastungsverbots verfassungsrechtlich bedenklich, da die Behörde per se eine Strafverfolgungseinrichtung ist und es zu verfassungsrechtlich bedenklichen Interessenskollisionen kommen kann.

Die vorgesehenen Bestimmungen sind insgesamt den Personenkreis betreffend zu umfangreich und enthalten keine Einschränkung auf die zu speichernden Daten. Da auch der Datenspeicherungszweck nicht erwähnt wird, erscheint die vorgeschlagene Regelung mit der Verordnungsermächtigung sowohl in Hinblick auf das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) als auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof betreffend das Bestimmtheitsgebot und die Verhältnismäßigkeit insbesondere von Grundrechtseingriffen als äußerst bedenklich. Demgemäß sollte die Wortfolge "Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und" entfallen und bereits im Gesetzesrang eine ausdrückliche Erwähnung der Mitwirkungsbefugnisse sowie der Zwecke, zu denen diese Befugnisse ausgeübt werden können, erfolgen.

#### **Zu § 13a SPG neu:**

Im vorliegenden Entwurf ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Aktenverwaltung durch die Sicherheitsbehörden vorgesehen. Nach derzeitiger Rechtslage ist bei der gesetzlichen Grundlage für die Aktenverwaltung der Sicherheitsbehörden (§ 13 Abs 2 SPG) aus Gründen des Datenschutzes eine ausdrückliche Schranke mit folgendem Wortlaut eingezogen: „Die Auswahlbarkeit von Daten aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nur nach dem Namen und nach sensiblen Daten darf nicht vorgesehen sein, vielmehr ist für die Auswahl ein auf den protokollierten Sachverhalt bezogenes weiteres Datum anzugeben.“ Diese Schranke hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 16.12.2009, B 298/09 (VfSlg 18.963/2009) als Voraussetzung für die Verhältnismäßigkeit der Speicherung von personenbezogenen Daten in der kriminalpolizeilichen Aktenverwaltung angesehen. Mit der Entfernung dieser Schranke droht die Speicherung in Aktendokumentationssystemen, die verfassungsrechtlich unzulässig wäre.

#### **Zu § 21 Abs 3 SPG neu:**

Der Vorschlag zielt auf eine Ausdehnung der „erweiterten Gefahrenforschung“ auf Einzelpersonen ab. In Zukunft soll der Verfassungsschutz auch Einzelpersonen (bislang Gruppierungen ab 3 Personen) überwachen und über diese Daten sammeln dürfen, wenn sich eine Einzelperson in der „Öffentlichkeit“, in „schriftlicher“ oder „elektronischer“ Kommunikation in irgendeiner Form für Gewalt gegen Menschen, Sachen oder verfassungsmäßige Einrichtungen ausspricht.

Die Ausweitung der sicherheitspolizeilichen Aufgabe der „erweiterten Gefahrenforschung“ wirft Fragen hinsichtlich der Wahrung der Grundsätze eines liberalen Rechtsstaates auf. Die vorgeschlagene Regelung würde sich daher gegen Einzelpersonen richten, die in irgendeiner Weise „auffällig“ geworden sind, ohne sich aber „kriminell“ zu betätigen. Die Bestimmungen könnten so ausgelegt werden, dass bereits „harmlose“ Äußerungen die erweiterte Gefahrenforschung rechtfertigen.

Die „erweiterte Gefahrenforschung“ soll auch gegen Personen, die sich Mittel und Kenntnisse verschaffen, die sie in die Lage versetzen, Sachschäden in größerem Ausmaß oder die Gefährdung von Menschen herbeizuführen, eingesetzt werden können.

Bei wortgemäßer Interpretation dieser Bestimmung ist eine tatsächlich geplante Straftat nicht notwendig. Es reicht, sich die Mittel und die Kenntnisse anzueignen, egal aus welchen Gründen (Beruf, Studium,...) die Informationsbeschaffung erfolgt.

Wesentliche Voraussetzung für die Anwendung der „erweiterten Gefahrenforschung“ auf Einzelpersonen soll sein, ob mit einer schweren Gefahr für die öffentliche Sicherheit „zu rechnen“ ist. Es stellt sich die Frage, ab welcher Schwelle von Verdachtsmomenten dieses Kriterium erfüllt ist. Da die Zustimmung zur Verfolgung von im Innenministerium angesiedelten Rechtsschutzbeauftragten erforderlich ist, welcher allerdings nicht mit einer unabhängigen Behörde im Sinne der Strafprozessordnung gleichgesetzt werden kann, werden die Rechtsschutzgarantien der Strafprozessordnung durch den Einsatz von Mitteln der Sicherheitspolizei unterlaufen. Auch der Begriff „schwere“ Gefahr lässt nach Ansicht der Bundesarbeitskammer einen zu großen Interpretationsspielraum zu.

#### **Zu § 38 Abs 5 SPG:**

Aus ArbeitnehmerInnensicht besonders problematisch erscheinen die vorgeschlagenen Änderungen in den Bereichen der Besetzungen und Verwaltungsübertretungen. Gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen schließen durchaus Besetzungen im Rahmen von Streiks bzw. „Fabriksbesetzungen“ bei drohenden Entlassungen, Schließungen etc. mit ein.

Bereits jetzt können nach geltender Rechtslage friedliche Besetzungen mittels Räumungsverordnungen gemäß § 37 SPG polizeilich geräumt werden. Künftig sollen diese auch verwaltungsrechtlich mit bis zu € 500,-- geahndet und ohne Räumungsverordnung durchgeführt werden können.

#### **Zu § 53 Abs 1 Z 7 SPG neu und § 63 Abs. 1a SPG neu:**

Der vorgeschlagene § 53 Abs. 1 Z 7 SPG bewirkt die Schaffung einer Ermächtigung zur Datenverarbeitung „für die Analyse und Bewertung des Bestehens einer Gefährdung der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit durch die Verwirklichung eines Tatbestandes nach dem 14. und 15. Hauptstück des Strafgesetzbuches“. Die im Zusammenhang damit vorgeschlagene Löschungsverpflichtung (§ 63 Abs 1a erster Satz SPG neu) besagt, dass Daten zu löschen sind, sobald die erfolgte Analyse eine Gefährdung „ausschließt“. Nach dem zweiten Satz des vorgeschlagenen § 63 Abs. 1a ist eine solche Gefährdung „jedenfalls dann auszuschließen“, wenn binnen eines Jahres ab Beginn der Analyse keine weiteren Anhaltspunkte für deren Bestehen ermittelt werden können“. Problematisch in diesem Zusammenhang ist allerdings, dass eine Gefährdung nie gänzlich „ausgeschlossen“ werden kann.

Dies kann dazu führen, dass alleine auf Basis einer Annahme eine weitere Speicherung personenbezogener Daten nicht ausgeschlossen werden kann und ist nach Sicht der Bundesarbeitskammer mit dem Grundrecht auf Datenschutz nicht vereinbar.

Auch während der vorgesehenen Jahresfrist sollten daher personenbezogene Daten nur solange gespeichert werden, als eine Gefährdung nicht bloß nicht ausgeschlossen, sondern für wahrscheinlich zu halten ist. Auch geht der zweite Satz der Bestimmung sehr weit. Alleine durch den Wortlaut wäre eine unbegrenzte Speicherung von Daten möglich, auch wenn nur eine Vermutung einer Gefährdung gegeben ist.

Die Analysemöglichkeit nach § 53 Abs 1 Z 7 SPG sollte nur nach richterlicher Anordnung durchgeführt werden dürfen.

#### **Zu § 53 Abs 3b SPG:**

Die Änderung betrifft die sogenannte „Handyortung“, das heißt, die den Sicherheitsbehörden zukommende Befugnis, von Telekom-Betreibern Auskunft über Standortdaten eines Kunden zu verlangen, der in Gefahr ist. Die vorliegende Änderung besteht darin, die Wortfolge „von dem gefährdeten Menschen“ zu streichen. Die Konsequenz aus dieser Regelung wäre, dass „ungefährdete Dritte“ ohne deren Einverständnis überwacht werden können.

Die Erweiterung der Ausforschungsmöglichkeit der Standortdaten auf „Begleitpersonen“ ist im Gesetzestext selbst zu verankern. Im derzeitigen Entwurf ergibt sich nur aus den Erläuterungen, dass nicht jeder Unbeteiligte geortet werden darf, sondern eine Einschränkung auf „Begleitpersonen“ der gefährdeten Person beabsichtigt ist. Sollte der zulässigerweise ausforschbare Personenkreis erweitert werden, sollte dieser aus dem Gesetzestext selbst hervorgehen, zumindest die vorgenannte Einschränkung auf die „Begleitperson“.

Künftig dürfen für Standortermittlungen zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die Gesundheit, Freiheit, das Leben eines Menschen auch Vorratsdaten herangezogen werden. Da diese entsprechend dem Telekomgesetz für Auskünfte an die Sicherheitspolizei bzw Justiz 6 Monate benutzt werden dürfen, muss im SPG sichergestellt werden, dass nur zeitnahe Abfragen zu jenem Vorfall, der einen Menschen gefährdet, entsprechend den Zwecken des § 53 Abs 3b SPG möglich sind. Mit anderen Worten muss im Gesetzestext explizit verankert werden, dass Vorratsdaten nur dann herangezogen werden dürfen, wenn Standortdaten von den Telekombetreibern nicht für Verrechnungszwecke benötigt werden, sondern ab ihrer Generierung bereits Vorratsdaten im Sinn des Telekomgesetzes sind. Sie sollten in der Folge auch nur im engen zeitlichen Zusammenhang mit der abzuwehrenden Gefahr von den Sicherheitsbehörden abgefragt werden dürfen.

#### **Zu § 54 Abs 2a SPG:**

Die vorgeschlagene Ergänzung sieht den Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des räumlichen Aufenthaltsbereichs einer Person vor. Eine solche Observationsmöglichkeit bedeutet einen weitgehenden Eingriff in die Privatsphäre einer Person. Nach den Bestimmungen der StPO ist eine Observation unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel nur bei Verdacht einer vorsätzlichen Straftat, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,

zulässig. Hingegen reicht es nach § 91c Abs 1 SPG aus, den Rechtsschutzbeauftragten bloß in Kenntnis zu setzen.

Es bestehen ernste Bedenken, dass die vorgesehenen erweiterten Eingriffsmöglichkeiten in das Grundrecht auf Achtung der Privatsphäre den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit entsprechen.

### **Zusammenfassung:**

Die Bundesarbeitskammer

- lehnt die Mitwirkung der Polizeikommanden an den Eignungsprüfungen gemäß § 10 Abs. 2 Z 5 und Abs. 7 ab.

Das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG- Verfassungsbestimmung), das Selbstbelastungsverbot und dadurch das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten) wird eingeschränkt. Aus Gewerkschaftssicht ist es bedenklich, dass Dienstrechtsangelegenheiten, ohne Einbindung der Interessensvertretungen verändert und durch die Ansiedlung dienstrechlicher Angelegenheiten im SPG der Einflussnahme der Gewerkschaften entzogen werden.

- lehnt die Beseitigung der Daten-Verwendungsbeschränkung in § 13 Abs. 2 (letzter Satz) SPG ab.

Das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG- Verfassungsbestimmung) wird verletzt. Nach einer Erkenntnis des VfGH ist die Auswählbarkeit von Daten aus einer Gesamtmenge nur nach dem Namen ohne weiteres Datum unzulässig.

- befürchtet, dass durch die Ausdehnung der Fälle der „erweiterten Gefahrenforschung“ unter dem Titel der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, staatliche Eingriffsbefugnisse zum Einsatz kommen, die nicht unabhängigen Kontrollinstanzen, gleichwertig denen der Strafprozessordnung, unterstellt sind. Interessenpolitisch problematisch ist auch die durch den vorliegenden Entwurf eingeräumte Möglichkeit, Besetzungen verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden und somit die Möglichkeit von gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen zu kriminalisieren.

Im weitesten Sinne wird hier das in Art. 11 Z 1 EMRK gewährte Recht auf Koalitionsfreiheit berührt und somit werden **gewerkschaftliche** Interessen beeinträchtigt. Im Zuge von gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen müssen rhetorischen Möglichkeiten (Stichwort: Kampfparolen) ausgenutzt werden können ohne in das Visier der „Staatsschützer“ zu gelangen. Die unpräzise Wortwahl „schwere Gefahr“ widerspricht dem Bestimmtheitsgebot, das dem Bürger eine

Rechtssicherheit bezüglich der Strafbarkeit einer Handlung und der auf sie angedrohten Strafe bieten soll.

- fordert, dass der Einsatz des Instruments der „Analyse“ nach dem vorgeschlagenen § 53 Abs 1 Z 7 SPG unter richterliche Anordnung gestellt wird, und die Löschungsverpflichtungen (§ 63 Abs. 1a SPG) klarer formuliert werden.

Eine Speicherung personenbezogener Daten auf Basis einer Annahme, dass eine „Gefährdung nicht ausgeschlossen“ werden kann ist mit dem Grundrecht auf Datenschutz nicht vereinbar.

- fordert die Festlegung einer klaren Pflicht zur Information der Betroffenen und eine Einschränkung der „Handyortung“ auf Begleitpersonen (Unbeteiligte dürfen nicht erfasst werden) im Gesetzestext selbst.
- fordert eine Klarstellung, dass nur zeitnahe Abfragen zu jenem Vorfall, der einen Menschen gefährdet, entsprechend den Zwecken des § 53 Abs. 3b SPG möglich sind.
- lehnt die erweiterten „Eingriffsmöglichkeiten“ nach § 54 Abs. 2a ab.

Hierbei wird das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) beeinträchtigt. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Hierbei stellt sich die berechtigte Frage, ob im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Eingriffsmöglichkeiten gerechtfertigt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident  
**F.d.R.d.A.**

Hans Trenner  
iV des Direktors  
**F.d.R.d.A.**